



An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Verfassungsdienst
Per Email: abt1.verfassung@ktn.gv.at

Wien, am 3. Mai 2017

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner
Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und gibt folgende Stellungnahme ab.

Staatsbürgerschafts-Voraussetzung für Aufsichtsorgane mangels hoheitlicher Tätigkeit rechtswidrig!

Bisher sah § 18 vor, dass die Landesregierung die Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen durch geeignete Fachkräfte zu überprüfen hat.

§ 18 Abs. 2 letzter Satz lautete (und lautet auch weiterhin):

„Die Aufsicht in pädagogischer Hinsicht hat durch fachlich geeignete Bedienstete des Landes zu erfolgen.“

Der einzufügende § 18a sieht vor, dass Aufsichtsorgane durch schriftlichen Bescheid der Landesregierung zu bestellen sind.

§ 18a Abs. 2 sieht als Voraussetzung zur Bestellung unter anderem die österreichische Staatsbürgerschaft vor.

Gemäß § 18 Abs. 3 haben Aufsichtsorgane das Recht Räume, die Kinderbetreuungseinrichtungen gewidmet sind zu betreten, Kontakt zu Kindern aufzunehmen, Einsicht in die geführten Aufzeichnungen zu nehmen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Stellt die Landesregierung anlässlich einer Überprüfung Mängel fest, so hat sie gemäß § 18 Abs. 4 deren Beseitigung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist bescheidmäßig aufzutragen.

Aufsichtsorgane sind schlicht hoheitlich tätig, da sie auf gesetzlicher Grundlage bestellt werden sollen. § 18 ermächtigt sie allerdings nicht zur Ergreifung von Zwangsmitteln, um etwa den Zutritt zu Räumen oder die Einsicht in Aufzeichnungen durchzusetzen.

Nur die Landesregierung wird hoheitlich tätig, wenn sie gemäß § 18 Abs. 4 die Beseitigung von Mängeln aufträgt.

Bereits bisher war gemäß § 18 Abs. 2 die österreichische Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung, um Einrichtungen zu überprüfen. Den Erläuterungen ist nur zu entnehmen, dass der Pool der Personen, die als Aufsichtsorgane bestellt werden können, erweitert werden soll. Es wird aber nicht erwähnt, warum diese die österreichische Staatsbürgerschaft haben müssen.

Der Europäische Gerichtshof hat mehrfach aus Art. 45 Abs. 4 AEUV abgeleitet, dass Freizügigkeitsbestimmungen nur bei den Stellen eingeschränkt werden dürfen, die

„eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind“ (EuGH Rs. 149/79, Kommission/Belgien, Alg 1986, 3881 Rz 10).

Eine solche Stelle liegt bei Aufsichtsorganen gemäß § 18a nicht vor, weshalb die Ausnahmeregelung des Art. 45 Abs. 4 nicht zur Anwendung kommt und die Stelle nicht österreichischen Staatsangehörigen vorbehalten werden darf. In Bezug auf EU-Bürger_innen liegt damit eine Diskriminierung vor.

Auch in Bezug auf Drittstaatsangehörige besteht kein sachlicher Grund, sie von der Tätigkeit als Aufsichtsorgane gemäß § 18a auszuschließen.

Der Klagsverband regt daher an, die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft in § 18a Abs. 2 a) ersatzlos zu streichen, da diese Art. 45 AEUV widerspricht und integrationsfeindlich ist!

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Kärnten zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär